

Amtliche Abkürzung: Corona-KiföVO M-V
Ausfertigungsdatum: 25.11.2021
Gültig ab: 29.11.2021
Gültig bis: 11.02.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 1718
Gliederungs-Nr: B 2126-13-59

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V)
Vom 25. November 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.01.2022 bis 11.02.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022
(GVOBl. M-V S. 22)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V) vom 25. November 2021	29.11.2021 bis 11.02.2022
Eingangsformel	29.11.2021 bis 11.02.2022
Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	18.12.2021 bis 11.02.2022
§ 2 - Mund-Nasen-Bedeckung	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 3 - An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 4 - Stufenunabhängige Testpflicht	14.01.2022 bis 11.02.2022

Titel	Gültig ab
§ 4a - Erklärung über das Reiseverhalten	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 5 - Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen	29.11.2021 bis 11.02.2022
Abschnitt 2 - Stufenplan Kindertagesförderung	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 6 - Hygienehinweise	14.01.2022 bis 11.02.2022
§ 7 - Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer risikogewichteten Einstufung von Stufe 1 bis einschließlich Stufe 3	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 8 - Schutzphase bei einer risikogewichteten Einstufung in Stufe 4	18.12.2021 bis 11.02.2022
§ 9 - Weitergehende Anordnungen	14.01.2022 bis 11.02.2022
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen	29.11.2021 bis 11.02.2022
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14.01.2022 bis 11.02.2022
Anlage 1	29.11.2021 bis 11.02.2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVObI. M-V S. 1534), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesund-

heit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I der Corona-LVO in der jeweils gültigen Fassung (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens) mit der Maßgabe, dass ausschließlich die risikogewichtete Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen ist. Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Abweichend von Satz 2 gelten die Maßnahmen, die an die risikogewichtete Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt anknüpfen, ab dem 29. November 2021.

(4) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(5) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

(6) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder

- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 1 (grün) zugeordnet sind, besteht abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sie können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten im Hort gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (gelb) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Kinder und Beschäftigte gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.

(4) Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder für zwei Wochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

§ 3

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 30. September 2021 (einsehbar unter: <https://t1p.de/ocwk>) zu beachten.

(3) Bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) wird bei Kindern empfohlen in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn - nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn - eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

(4) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome ist kein Besuch der Einrichtung möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Kinder, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzen-

trum durchgeführt wird, sind bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) von der Kindertagesförderung ausgeschlossen. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(5) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

§ 4

Stufenunabhängige Testpflicht

(1) Ergänzend zu § 3 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind.

(2) Ergänzend zu § 3 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie sich dreimal die Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Es ist ausreichend, wenn die Kinder entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben nach § 1a der 4. Schul-Corona-Verordnung getestet sind. Während der schulischen Ferien kann für die Erfüllung der Testverpflichtung nach Satz 1 ein Antigen-Selbsttest in der Häuslichkeit durchgeführt werden und eine entsprechende Selbsterklärung abgegeben werden, wenn das Testergebnis negativ war. Ausgenommen von der Testverpflichtung nach Satz 1 sind geimpfte und genesene Kinder nach § 2 Nummer 2 beziehungsweise Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

§ 4a

Erklärung über das Reiseverhalten

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach den §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen. Für Kinder, die am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien den Hort nach dem Präsenzunterricht in der Schule besuchen, ist ein Vorzeigen der Erklärung im Hort nicht erforderlich.

§ 5

Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen

(1) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, gegebenenfalls der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern beziehungsweise Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(2) Die Leitungen der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19-Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Die Meldepflicht erfolgt einmal monatlich.

Abschnitt 2

Stufenplan Kindertagesförderung

§ 6

Hygienehinweise

Es sind die Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung abhängig von der risikogewichteten Einstufung in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, zu beachten (einsehbar unter: <https://t1p.de/568o>).

§ 7

Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer risikogewichteten Einstufung von Stufe 1 bis einschließlich Stufe 3

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

§ 8

Schutzphase bei einer risikogewichteten Einstufung in Stufe 4

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (rot) zugeordnet sind, greift nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (orange) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase außer Kraft.

(3) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen während der Schutzphase nach Absatz 1 Kinder die Krippe, den Kindergarten und die Kindertagespflegestelle nur betreten, wenn mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- a) sich mindestens ein Elternteil zweimal in der Woche testet oder testen lässt oder
- b) sich zwei Elternteile jeweils mindestens einmal in der Woche testen oder testen lassen.

Die Testung soll nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen. Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem die Eltern zweimal in der Woche

- a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
- b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder
- c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war beibringen.

Das Verbot gilt nicht für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) nach § 2 Nummer 2 beziehungsweise Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.

(4) Während der Schutzphase soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(5) Auch während der Schutzphase richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

§ 9

Weitergehende Anordnungen

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Besteht in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ein erheblicher Personalmangel, der eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar ermöglicht, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Kindern nach Absatz 4 oder 5 vorbehalten. Die Träger sollen dabei ihre einrichtungsbezogenen Kapazitäten so organisieren, dass sie jederzeit möglichst allen Kindern nach Absatz 4 oder 5 eine Betreuung ermöglichen.

(3) Die Entscheidung über die prioritäre Förderung der Kinder nach Absatz 4 oder 5 in einer einzelnen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als restriktive Ausnahme trifft der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle nach Absatz 2 nicht für alle Kinder möglich sein sollte, dürfen prioritär nur Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
4. Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 9 tätig ist und
 - die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Sollte das Personal in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht für die Förderung der Kinder nach Absatz 4 ausreichend sein, dürfen prioritär nur Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
4. Kinder bei denen:
 - beide Elternteile beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 9 tätig sind beziehungsweise ist und
 - die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(6) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 oder Absatz 5 Nummer 4 sind:

1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 9 tätig ist und die Tätigkeit für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(7) Für die Entscheidung nach Absatz 4 oder 5 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(8) In der Notbetreuung können neue Gruppen gebildet werden. Ziel ist es möglichst viele Kinder nach Absatz 4 oder 5 zu fördern.

(9) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - e) Herstellung, Prüfung und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - f) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
3. Staatliche Verwaltung:
 - a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden - zum Beispiel Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen)
 - b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - c) Agentur für Arbeit und Jobcenter (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktions-träger),
 - d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

- f) Finanzverwaltung,
 - g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (Lehrpersonal; Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören; Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinnräume); Betrieb von IT-Infrastrukturen),
 - h) Regierung und Parlament (Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger);
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- a) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
- a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - b) Fischereiwirtschaft,
 - c) Drogerien,
 - d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - c) Tankstellen,
 - d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),

- e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - g) Post- und Paketzustelldienste,
 - h) Bestatterinnen und Bestatter,
 - i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1456) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Februar 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 25. November 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

Anlage 1



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*